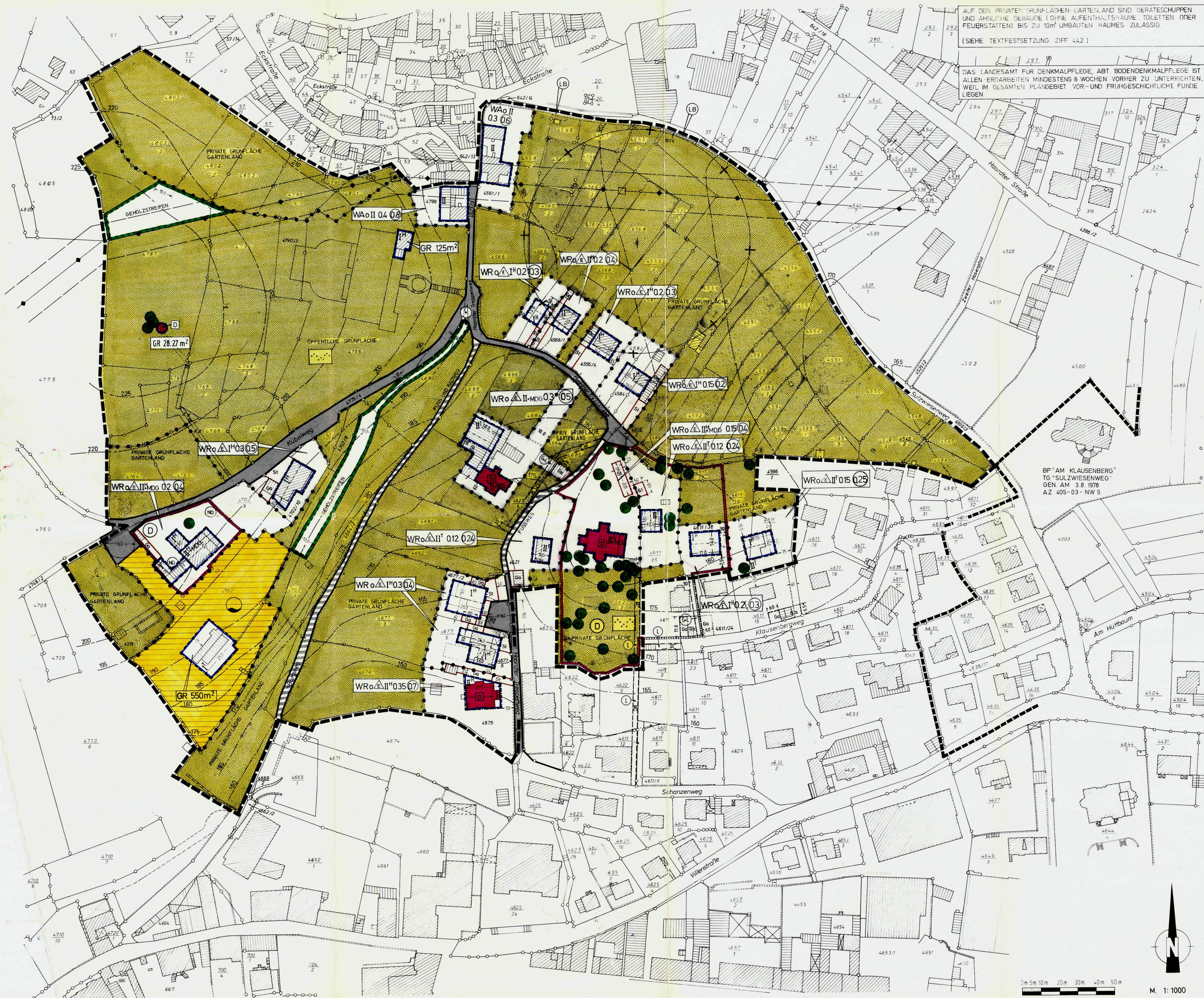




- Zeichenerklärung**
- nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)
- Art der baulichen Nutzung**
- VR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
- 08 Geschößflächenzahl
04 Grundflächenzahl
GR Grundfläche
II Zahl der Vollgeschosse höchstens
II⁺ Zahl der Vollgeschosse Talseite
II^H Zahl der Vollgeschosse Hangseite
MDG Mansarddachgeschöß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
A nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsfläche öffentlich
Strassenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg bzw. Fuß- und Radweg) öffentlich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen**
- Flächen für Versorgungsanlagen
Wasser
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- oberirdische Starkstromleitung mit Schutzzone
- Grünflächen**
- Grünflächen öffentlich/Parkanlage
Grünflächen privat/Gartenland/Parkanlage
Parkanlage
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Gehölzstreifen)
erhaltenswerte Bäume
Naturdenkmal
geschützter Landschaftsbestandteil
- Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen**
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Grabungsschutzzone (Bodendenkmalpflege)
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des genehmigten Bebauungsplanes "Am Klausenberg" Teilgebiet Sulzwiesenweg
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
Höhenrichtlinien
vorgeschlagene Gebäude
Mit Geh- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Nordgrenze der Fl.-Nrn. 4803, 4802/2, 4790/4, 4790/2, 4801, 4802, 4798 und 4799, West- und Nordgrenze Fl.-Nr. 4561/1, Nordgrenze der Fl.-Nrn. 4558/2, 4558, 4557, 4555/3, 4555/2 und 4555

Im Osten: Westgrenze Sulzwiesenweg Fl.-Nr. 4599/3

Im Süden: Südgrenze Fl.-Nr. 4598, 4549/2, 4549/3, 4595/3, 4595/1 und 4594/2, Ostgrenze Fl.-Nr. 4594 und 4611/39, Nord-, Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 4611/28, Süd- und Westgrenze Fl.-Nr. 4611/39, Südgrenze Fl.-Nrn. 4611/38 und 4611/35, Ost-, Süd- und Westgrenze Fl.-Nr. 4622/3, Südgrenze Fl.-Nr. 4621, Achse Haardter Treppenberg Fl.-Nr. 4623/6, Südgrenze Fl.-Nr. 4676, Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 4702/3.

Im Westen: Westgrenze Fl.-Nr. 4702/3, Südgrenze Fl.-Nrn. 4702 und 4711, Süd- und Westgrenze Fl.-Nr. 4705, Westgrenze Fl.-Nr. 4702, Südgrenze Kübelweg Fl.-Nr. 4775/4 bis zum Schnitt mit der verlängerten Westgrenze Fl.-Nr. 4764, Westgrenze Fl.-Nr. 4764 und 4771, Verbindungslinie von der Nordwestecke Fl.-Nr. 4771 zur Südwestecke Fl.-Nr. 4787, Westgrenze Fl.-Nr. 4787, Westgrenze Fl.-Nrn. 4803/2 und 4803.

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN

SCHANZE-SULZWIESEN

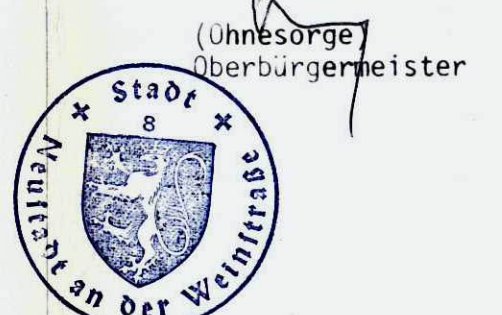
STADTTEILGEBIET NR. 6

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

- II.** 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am ... 5.11.86 ... beschlossen.
3. Der Beschluß wurde am ... 10.1.87 ... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 (1) BBauG).
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde vom ... 16.9.85 ... bis ... 30.9.85 ... durchgeführt / -Stadtratsbeschluß vom ... nicht durchgeführt (§ 2a (4) BBauG).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 10.1.87 / 14.3.88 ... in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.
6. Dieser Plan lag in der Zeit vom 19.1.87 / 5.4.88 ... bis einschließlich 19.1.87 / 5.4.88 ... öffentlich aus (§ 2a (6) BBauG) / § 3 (2) BauGB. Während der Auslegungszeit gingen 10/11. Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 24.2.88 / 12.7.88 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 12.4.88 / 14.7.88 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
7. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 (3) BauGB wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen ... Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ... entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Neustadt an der Weinstraße, den 14. Okt. 1988
STADTVERWALTUNG



III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
35/105-03-NW-01/86
Neustadt an der Weinstraße,
den 18.01.1988
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz



IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 08.02.1989 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 08. Feb. 1989
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

V. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 24.11.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Heide
Oberbürgermeister

VI. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 30.11.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 30.11.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Heide
Oberbürgermeister